

Merkblatt zur Vollmacht, zum Vorsorgeauftrag und zur Beistandschaft

Das Merkblatt beschreibt, wie Sie für den Fall der Urteilsunfähigkeit vorsorgen können, damit eine Person Ihres Vertrauens Ihre persönlichen und finanziellen Angelegenheiten erledigen und Ihre Vertretung im Rechtsverkehr übernehmen kann.

Nachfolgend wird das Vorgehen in den Grundzügen beschrieben. Wir empfehlen Ihnen eine auf Ihre persönliche Situation angepasste Vorgehensweise (siehe: «Welches Vorsorgeinstrument eignet sich für Sie?»). GGG Voluntas beantwortet Fragen zu den Vorsorgeinstrumenten Vollmacht, Vorsorgeauftrag und Antrag auf Ernennung eines Beistandes/einer Beiständin (Wunschbeistand/-beiständin).

Inhalt:

1. Die wichtigsten Angaben zu den verschiedenen rechtlichen Instrumenten
2. Welches Vorsorgeinstrument eignet sich für Sie?
3. Wo können Sie Ihre Vorsorgedokumente aufbewahren?
4. Wo können Sie sich beraten lassen?

1. Die wichtigsten Angaben zu den verschiedenen rechtlichen Instrumenten:

Vollmachten:

Ein wichtiges Instrument der eigenen Vorsorge ist die Vollmacht. Sie können der bevollmächtigten Person eine Generalvollmacht – zur Vertretung in sämtlichen Angelegenheiten – oder eine Spezialvollmacht – wie zum Beispiel eine Bankvollmacht – erteilen. Es ist ratsam, sehr gut zu überlegen, wem Sie eine solche Vollmacht ausstellen, da diese je nach Ausgestaltung sehr weitreichend ist. Vollmachten treten, im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag (siehe weiter unten), direkt nach Ausstellung in Kraft und können jederzeit widerrufen werden. Sie erlöschen mit dem Tod oder der Urteilsunfähigkeit der Person, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde. Auch wenn Sie beispielsweise in einer Bankvollmacht festhalten, dass diese im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit weiter gelten soll, wird dies im Geschäftsverkehr nicht unbeschränkt akzeptiert. Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie hingegen absichern, dass Ihre Bevollmächtigten Sie weiterhin vertreten können.

Bankvollmacht: Jede Bank hat ein eigenes Vollmachtsformular. Darin ist meist auch festgehalten, dass diese Vollmacht bei allfällig eintretender Urteilsunfähigkeit weiterhin gilt. Vollmachten über den Tod hinaus werden von Banken nicht akzeptiert.

Vorsorgeauftrag:

Im Sinne der eigenen Vorsorge können Sie eine Vertretungsperson bezeichnen, d.h. eine natürliche Person (Privatperson) oder eine juristische Person (Organisation oder Unternehmen, z.B. Treuhand) beauftragen, im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit die persönlichen und/oder finanziellen Angelegenheiten und/oder die Vertretung im Rechtsverkehr zu übernehmen.

Der Vorsorgeauftrag muss entweder von Hand verfasst, datiert und unterschrieben oder öffentlich beurkundet, d.h. von einem Notar oder im Kanton Basel-Stadt auch von der Erwachsenenschutzbehörde aufgesetzt werden. Der Vorsorgeauftrag kommt erst zum Tragen, wenn der Auftraggeber urteilsunfähig geworden ist. Der Vorsorgeauftrag wird gesetzlich erst wirksam, wenn die Erwachsenenschutzbehörde sämtliche Voraussetzungen (gültiger Vorsorgeauftrag, geeignete Vorsorgebeauftragte, Urteilsunfähigkeit) geprüft und den Umfang der Aufgaben festgestellt hat. Sie stellt anschliessend eine Urkunde aus, welche den oder die Vorsorgebeauftragte(n) gegen aussen legitimiert.

Liegt kein Vorsorgeauftrag vor, prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob eine Beistandschaft notwendig ist und wenn ja, welche Art von Beistandschaft.

Beistandschaft:

In einem **Antrag auf Ernennung eines Wunschbeistandes/einer Wunschbeiständin** können Sie im Voraus festhalten, wen Sie als Beistand/Beiständin wünschen und/oder wer auf keinen Fall ernannt werden darf. Sollten Sie einen Beistand/eine Beiständin benötigen (z.B. zur Unterstützung in finanziellen Angelegenheiten), ist die Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet, Ihren Wunsch zu berücksichtigen, wenn die von Ihnen gewünschte Person geeignet und bereit dazu ist, Sie zu unterstützen. Dieses Vorgehen bietet sich für Menschen an, denen es in erster Linie darum geht, dass eine bestimmte Person ihres Vertrauens im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit die Besorgung ihrer rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten übernimmt.

Liegt kein **solcher Antrag** vor und ist eine Beistandschaft notwendig, errichtet die Erwachsenenschutzbehörde eine Beistandschaft. Dazu wird sie zuerst innerhalb der Familie, der Nahestehenden nach einem geeigneten Beistand suchen. Angehörige und Nahestehende haben das Recht, einen Wunsch zu äussern. Die Erwachsenenschutzbehörde ist verpflichtet, diesem Wunsch zu entsprechen, wenn die gewünschte Person geeignet und bereit dazu ist, Sie zu unterstützen. Wenn sie nicht fündig wird, wird sie in erster Linie einen privaten Beistand und in komplexen, schwierigen oder strittigen Verhältnissen einen sogenannten Berufsbeistand einsetzen.

2. Welches Vorsorgeinstrument eignet sich für Sie?

Wie sind Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse? Worauf legen Sie Wert? Haben Sie eine Person Ihres Vertrauens? Welche Vor- und Nachteile haben die verschiedenen Instrumente? Nachfolgend finden Sie Kriterien als Hilfestellung:

Haben Sie komplexe Vermögensverhältnisse?

Bei komplexen Vermögensverhältnissen (z.B. Liegenschaft, Anlagen) empfiehlt sich eine Beratung.

Haben Sie eine Vertrauensperson?

Sie sollten nur Personen als Vorsorgebeauftragte oder als Wunschbeistand/-beiständin einsetzen, denen Sie vertrauen und welche bereit sind, diese Aufgabe anzunehmen.

Die von Ihnen vorgesehene Person ist nicht verpflichtet die Aufgabe anzunehmen. Deshalb ist es sinnvoll, immer auch noch eine Ersatzperson zu nennen.

Ist Ihnen eine regelmässige Kontrolle wichtig?

Bei einer Beistandschaft kontrolliert die Erwachsenenschutzbehörde gemäss Gesetz regelmässig, ob der Beistand/die Beiständin seine/ihre Aufgaben erfüllt. Sie prüft zu diesem Zweck die einzureichenden Berichte und Rechnungen.

Bei einem Vorsorgeauftrag besteht nach der Prüfung der Eignung der Person und der Inkraftsetzung des Vorsorgeauftrags durch die Erwachsenenschutzbehörde keine Kontrolle mehr. Falls Sie eine Kontrolle wünschen, können Sie diese im Vorsorgeauftrag umschreiben. Als Beauftragter hat auch der Vorsorgebeauftragte eine Rechnung zu führen und Belege aufzubewahren. Die Rechnung wird nur geprüft, wenn Sie in Ihrem Vorsorgeauftrag eine Revision vorgesehen haben. Dafür kann nicht die Erwachsenenschutzbehörde eingesetzt werden.

Werden Sie von einem Beistand / Vorsorgebeauftragten in allen Belangen vertreten?

Es gibt verschiedene Arten von Beistandschaften: die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft. Die Erwachsenenschutzbehörde prüft, welche Art von Beistandschaft im konkreten Fall die richtige ist. Der Aufgabenbereich wird von Fall zu Fall entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person, d.h. massgeschneidert, festgelegt.

Der Wille und die vom Vorsorgeauftraggeber bestimmten Aufgaben definieren den Aufgabenbereich des Vorsorgebeauftragten.

Wie lange dauert die Inkraftsetzung eines Vorsorgeauftrages resp. die Errichtung einer Beistandschaft?

Die Prüfung eines Vorsorgeauftrages resp. die Errichtung einer Beistandschaft durch die Erwachsenenschutzbehörde dauert in der Regel einige Wochen. Länger kann es gehen, wenn strittige Verhältnisse vorliegen. Die Behörde begrüsst es, wenn bezüglich der Person des Beistandes/der Beiständin ein Wunsch vorliegt.

Vorteile und Nachteile der Instrumente

Eine Beistandschaft hat den Vorteil, dass sie zum relevanten Zeitpunkt genau auf die Bedürfnisse abgestimmt werden kann. Es bestehen gesetzliche Sicherungsmechanismen (regelmässige Überprüfung und Inventar) und sie unterliegt der Staatshaftung.

Ein Vorsorgeauftrag hat den Vorteil einer staatsunabhängigen und flexiblen Vorsorgeplanung, die auf Vertrauen basiert.

Unabhängig davon, welches Instrument Sie wählen, seit Frühling 2019 unterstützt und berät die **Beratungsstelle für private Beistandspersonen und Vorsorgebeauftragte (PriMa BS)** private Mandatführende kostenlos bei der Führung einer Beistandschaft oder eines Vorsorgeauftrags, damit diese die Interessen ihrer Angehörigen oder Anvertrauten bestmöglich wahrnehmen können.

Mit welchen Kosten ist zu rechnen?

Die Überprüfung (Validierung) eines Vorsorgeauftrages wird nach Aufwand verrechnet. Im Normalfall (keine strittigen Verhältnisse) fällt eine Gebühr von CHF 250 an.

Die Errichtung einer Beistandschaft kostet in Basel-Stadt im Normalfall ebenfalls CHF 250. Keine Kosten fallen bei Mittellosigkeit an.

3. Wo können Sie Ihre Vorsorgedokumente aufbewahren?

Es ist wichtig, dass Ihre Vorsorgedokumente im Falle der Urteilsunfähigkeit leicht aufgefunden werden können.

Der Vorsorgeauftrag (Original) kann im Kanton Basel-Stadt bei der Erwachsenenschutzbehörde hinterlegt werden (Kosten: CHF 60).

Der Antrag auf Ernennung eines Wunschbeistandes/einer Wunschbeiständin kann im Kanton Basel-Stadt zur Kenntnisnahme an die Erwachsenenschutzbehörde weitergeleitet werden.

Es empfiehlt sich zudem, der von Ihnen gewünschten Person eine Kopie zu übergeben. Das Original resp. eine Kopie soll bei den persönlichen amtlichen Unterlagen aufbewahrt werden.

Zur Sicherstellung, dass auch bei einem allfälligen Wohnortwechsel die zuständige Erwachsenenschutzbehörde bei Eintreten der Urteilsunfähigkeit vom Vorsorgeauftrag Kenntnis erhält, besteht die Möglichkeit, das Vorhandensein des Vorsorgeauftrages und wo dieser aufzufinden ist, beim Zivilstandsamt registrieren zu lassen (Kosten CHF 75). Die Eintragung ins Zivilstandsregister ist nur bei einem wahrscheinlichen Wohnortwechsel zu empfehlen. Andernfalls genügt die Hinterlegung bei der Erwachsenenschutzbehörde.

4. Wo können Sie sich beraten lassen?

Ausführliche Beratung bieten Anwaltskanzleien, Notariate und Banken.

In Basel-Stadt kann man sich nach telefonischer Absprache bei der Erwachsenenschutzbehörde beraten lassen (Rheinsprung 16, Basel, Tel. 061 267 80 92 (CHF 120 p. Std)). Auf <https://www.kesb.bs.ch/erwachsene/formulare-und-merkblaetter.html> finden Sie die Vorlage eines Vorsorgeauftrages.

GGG Voluntas beantwortet Fragen zu den Vorsorgeinstrumenten Vollmacht, Vorsorgeauftrag und Antrag auf Ernennung eines Beistandes/einer Beiständin (Wunschbeistand/-beiständin). Tel. 061 225 55 25, E-Mail: info@ggg-voluntas.ch

Pro Senectute beider Basel bietet im Rahmen ihres Docupasses Beratung zum Vorsorgeauftrag durch diplomierte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen an.

Tel. 061 206 44 44, E-Mail: beratung@bb.prosenectute.ch